

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b8b13882-42c7-3172-ace7-2151a6669c87>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Strafgesetzbuch (StGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	450-2

## § 282 StGB - Einziehung

<sup>1</sup>Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach [§ 267](#), [§ 268](#), [§ 271 Abs. 2](#) und [3](#), [§ 273](#) oder [§ 276](#), dieser auch in Verbindung mit [§ 276a](#), oder nach [§ 279](#) bezieht, können eingezogen werden. <sup>2</sup>In den Fällen des [§ 275](#), auch in Verbindung mit [§ 276a](#), werden die dort bezeichneten Fälschungsmittel eingezogen.

